

Örtliche Bauvorschriften „Breite (I und II)“

Gemarkung Marbach

Aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29) hat der Gemeinderat Herbertingen am 18.06.1997 folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften „Breite (I und II)“ auf der Gemarkung Marbach beschlossen:

A. Rechtsgrundlage:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617).

B. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplans „Breite (I und II)“. Er liegt auf der Gemarkung Marbach und umfaßt die Flurstücke 424, 424/1, 424/2, 424/3, 424/4, 634/2, 634/3, 636/1, 423/1, 422/1, 421, 421/1, 422/5, 422/2, 421/3 422/8, 422, 422/7, 422/3, 422/2, 422/4, 425/3, 425/2, 425/1 und den Riedweg Flst. 543/1 im Bereich der Ostgrenzen der Flst. 636/1, 634/3 und 636/2 sowie die Straße „In der Breite“ (Flst. 422/6).

C. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 (1) bis (7) LBO)

In Ergänzung des Bebauungsplans wird folgendes festgesetzt für das durch den Bebauungsplan „Breite (I und II)“ abgegrenzte Plangebiet:

1.1 Gebäudehöhe, Gebäudeform und Dachform

Dachaufbauten sind allgemein zulässig.

Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.

Die Dächer sind mit roten, braunen, grauen oder schwarzen nicht reflektierenden Materialien zu decken. Die Verwendung von Blech zur Dacheindeckung ist ausnahmsweise möglich.

Die Traufhöhe (gemessen an der EFH des Hauptbaukörpers, also nicht an den Vorbauten, den Dachvorsprünge und Garagenvorbauten, bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dach) darf max. 3,60 m nicht überschreiten.

Bei freistehenden Garagen und überdeckten Stellplätzen beträgt die max. Traufhöhe 2,70 m (Def. s. o.).

1.2 Äußere Gestaltung

Die Fassaden der Gebäude sollen Holz, Putz und Sichtbeton zeigen. Die Putzflächen sind in hellen Farbönen zu halten. Das Untergeschoß soll, wenn es die gleiche Außenhaut hat wie das Erdgeschoß, farblich nicht abgesetzt werden. Die Farbgebung ist mit der Gemeinde abzustimmen.

Stützmauern sind, soweit vom Gelände her erforderlich, zulässig. Sie sind in Gestaltung und Material dem Gebäude anzupassen und im Baugesuch darzustellen.

Sichtschutzwände sind in der Mindesthöhe, die den Sichtschutz gewährleistet, max. 2,00 m zugelassen. Sie sind ebenso wie die Stützmauern in der Materialwahl auf das Gebäude abzustimmen und im Baugesuch darzustellen. Als Materialien dürfen nur Naturstoffe (z. B. Holz, Beton, Mauerwerk) verwendet werden. Kunststoffe sind unzulässig.

1.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind zulässig.

Die Höhe der Einfriedungen darf entlang des öffentlichen Straßengeräums max. 0,70 m hoch sein.

Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht.

Einfriedungen und Bepflanzungen der Grundstücke, insbesondere im Bereich der Sichtfelder, dürfen die Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Festsetzung dieser Satzung verstößt und

entgegen Ziff. 1.1

- Dacheinschnitte über 4,00 m Breite erstellt
- Gebäude mit höheren Traufhöhen errichtet
- Dächer ohne eine Ausnahme seitens der Baurechtsbehörde mit andersfarbigen Materialien oder Blech eindeckt
- reflektierende Materialien zur Dacheindeckung verwendet

entgegen Ziff. 1.2

- die Fassaden mit anderen Materialien gestaltet ohne Ausnahme seitens der Baurechtsbehörde
- wer Sichtschutzvorkehrungen in anderen als den zugelassenen Materialien oder mit einer Höhe von über 2,00 m erstellt

- wer Stützmauern in Gestaltung und Material nicht entsprechend erstellt oder sie im Baugesuch nicht darstellt
- entgegen Ziff. 1.3

- Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen im Straßenraum mit einer Höhe über 0,70 m anbringt, dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist.

Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 75 LBO mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Hinweis:

Die sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens sind, sind weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans.

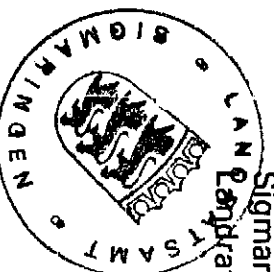
ausgefertigt:

Herbertingen, den 26.06.1997

G e n e h m i g t !

Sigmaringen, den 08. Juli 97

Abt
Bürgermeister



Langner

**Verfahrensvermerke: Bebauungsplan „Breite (I und II)“
Aufstellg. Örtliche Bauvorschrift**

Aufstellg. beschluß des Gemeinderats	am	29.01.1997
Bekanntmachung des Aufstellg. beschlusses	am	07.02.1997
Bürgerbeteiligung	am	12.02.1997
Auslegungsbeschluß	am	16.04.1996
Auslegung	vom	05.05.1997
	bis	06.06.1997
Auslegung bekanntgemacht	am	25.04.1997
Satzungsbeschluß	am	18.06.1997

Ausgefertigt:
Herbertingen, den 26.06.1997



.....
Abt. Bürgermeister
am 08.07.97

Genehmigt durch das Landratsamt Sigmaringen
Rechtskräftig durch Bekanntmachung
der Genehmigung gem. § 12 BauGB am 18.07.97